

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.
Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einbaltige Cor-
pusseite (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Babski,
Königsbrück, E. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haafen-
stein & Bogler, Invalidenbank,
Rudolph Mosse und G. L.
Daube & Comp.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts
zu
Pulsnik.
und des Stadtrathes

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 60.

27. Juli 1895.

Öffentliche Bekanntmachung.

Reichsgesetz vom 22. Mai 1895
wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873,
betreffend die Gründung und Verwaltung des
Reichs-Invalidenfonds.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 237 flg.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher
Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen
des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und
des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden in
Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetz-
lichen Verwendungszwecke entbehrlichen Activenlandes vom
1. April 1895 ab Beträge zur Verfügung gestellt

- 1) behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionen-
zuschüssen für diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamten
und Mannschaften des deutschen Heeres und der kai-
serlichen Marine, welche infolge einer im Kriege 1870/71
erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädi-
gung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen
des Feldzuges theilzunehmen und dadurch ein
zweites bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer
der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu verdienen;
2) behufs theilweiser Uebernahme der aus dem Disposi-
tionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller
Art (Capitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben
des Reichshaushaltsetats) bisher bewilligten und fer-
nerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht an-
erkannte Invalide des Krieges von 1870/71;
3) behufs Gewährung von Beihilfen an solche Personen
des Unteroffizier- und Mannschaftenstandes des Heeres
und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71
oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführ-
ten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und
sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in
unterstützungsbedürftiger Lage befinden.

Artikel II.

Für das Etatsjahr 1895/96 wird der Ausgabebedarf
des Reichs-Invalidenfonds

- 1) zu den Pensionen-zuschüssen (Artikel I 1) auf Einhun-
derttausend Mark,
- 2) zu den Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide
(Artikel I 2) auf Vierhunderttausend Mark,
- 3) zu den Beihilfen für bedürftige ehemalige Kriegs-
theilnehmer (Artikel I 3) auf Eine Million und Acht-
hunderttausend Mark festgesetzt.

Für die spätere Zeit müssen die jeweils erforderlichen
Bedarfssummen auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden.

Artikel III.

Die Beihilfen (Artikel I 3) werden nach folgenden Be-
stimmungen bewilligt:

§ 1. Die Beihilfen betragen jährlich einhundertund-
zwanzig Mark und werden monatlich im Voraus gezahlt.
Dieselben unterliegen nicht der Beschlagnahme.

§ 2. Ausgeschlossen sind

- a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invali-
denpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen
beziehen;
- b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beab-
sichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;
- c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen
Inbudenpass befinden.

§ 3. Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den
Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:

- a) Auszeichnung vor dem Feinde,
- b) die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber
theilgenommen hat,
- c) das höhere Lebensalter.

§ 4. Die Zahlung der Beihilfen ist einzustellen, so-
bald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen
die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel I 3, III § 2).

§ 5. Der alljährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird
nach dem in Artikel VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872
(Reichs-Gesetzbl. S. 289) angegebenen Maßstabe der mili-
tairischen Leistungen beziehungsweise nach dem in Artikel 3
des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185)
bezeichneten Matricularfüße den Regierungen der einzelnen
Bundesstaaten zur gesetzmäßigen Verwendung überwiesen.
Für Elsaß-Lothringen wird ein unter Berücksichtigung
des tatsächlichen Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg aus-
gesondert. Elsaß-lothringische Landesangehörige, welche im
französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht
haben und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei
Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.
Die künftig nöthigen Aenderungen des Vertheilungs-
maßstabes werden durch den Reichshaushalts-Etat getroffen.

Artikel IV.

Die Bewilligung der Pensionen-zuschüsse und Beihilfen
(Artikel I 1 und 3) erfolgt unter Ausschluß des Rechts-
weges im Verwaltungswege.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unter-
schrift und begedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben **Prökelwitz**, den 22. Mai 1895.

(L. S.) **gez. Wilhelm.**

gez. Fürst zu Hohenlohe.

Dieses Gesetz wird hierdurch bekannt gemacht mit fol-
genden Bestimmungen:

Zu Artikel I 1.

A) Als Pensionen-zuschüsse können diejenigen Beträge
gewährt werden, um welche sich die Pensionen der fraglichen
Pensionäre bei gesetzlichem Anspruch auf Doppelrechnung des
Jahres 1871 erhöhen würden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind jedoch die-
jenigen Fälle, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen
über Regelung der Pensionenzahlung für den Pensionär selbst
ein Vortheil aus der Bewilligung des Pensionen-zuschusses
nicht erwachsen würde.

Die gnadenweise Bewilligung der Pensionen-zuschüsse er-
folgt frühestens für die Zeit vom 1. April 1895 ab.

B) Anträge auf Bewilligung eines Pensionen-zuschusses
sind zu richten:

1) An das Kriegsministerium:

- a) seitens der pensionirten Offiziere und Militärärzte,
- b) seitens der pensionirten Militärbeamten,
- c) seitens der pensionirten Zivilbeamten, insofern sie
beim Ausscheiden aus dem Militärdienst Offiziere
oder Militärbeamte waren.

In diesen Anträgen ist anzugeben:

- a) wann der Betreffende infolge von Verwundung oder
Erkrankung aus Frankreich zurückgeführt, wie lange
und in welchem Lazareth er krank gelegen bez. in
ärztlicher Behandlung gestanden hat, ob und zu
welcher Zeit er später wieder in das Feld gerückt ist.
Etwa vorhandene Ausweise sind beizufügen.
 - b) ob und von welcher Behörde derselbe angestellt
oder pensionirt ist.
Amtliche Ausweise hierüber, besonders seitens der
pensionirten Civilbeamten, Ausweise über die Höhe
der Zivilpension sind beizufügen.
- 2) An das zuständige Bezirkskommando:
- a) seitens der Militärpensionäre der Unterklassen vom
Feldwebel abwärts, gleichviel ob dieselben im Zi-
vildienste angestellt sind oder nicht;
 - b) seitens der pensionirten Zivilbeamten, insofern die-
selben beim Ausscheiden aus dem Militärdienst nicht
Offiziere oder Militärbeamte waren.
Die Militärpapiere sind beizufügen.

Zu Artikel I 3.

Gesuche um Beihilfen der in diesem Artikel bezeichneten
Art sind in den Städten, in denen die Residenz Städte-
ordnung gilt, bei dem betreffenden Stadtrathe, in den übrigen
Städten und von auf dem platten Lande wohnenden Gesuch-
stellern bei der zuständigen Amtshauptmannschaft unter Bei-
fügung der Militärpapiere, namentlich des Besizzeugnisses
über die Kriegsdenkmalgröße, bis zum

10. August dieses Jahres

anzubringen.

Später eingehende Gesuche können nur insoweit Berück-
sichtigung finden, als noch Mittel dazu vorhanden sind.

Die oben bezeichneten Verwaltungsbehörden haben sich
der Erörterung und der Feststellung der in Betracht kommen-
den Verhältnisse der Gesuchsteller (Art III § 2 und § 3 des
Gesetzes) zu unterziehen und die Gesuche alsdann mit ihrem
Gutachten versehen, in der unter © nacherschicklichen tabella-
rischen Form bis zum

31. August dieses Jahres

an das Ministerium des Innern einzuberichten.

Dresden, den 20. Juli 1895.

Die Ministerien

des Innern und des Kriegs.
gez. von Meißel. gez. von der Planitz.
Ruschner.

Verzeichnis

der
bei der Amtshauptmannschaft
dem Stadtrathe
zu

eingegangenen Gesuche um Bewilligung von Beihilfen der in Artikel I Nr. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895
wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873
erwähnten Art.

Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Stand oder Gewerbe	Lebens- alter (Geburts- jahr und Tag)	Militär- verhältnis, in welchem Ge- suchsteller sich während des Feldzuges 1870/71 befunden hat.	Ob Gesuchsteller an einem früheren Feldzuge theilgenommen hat und an welchem.	Ob Gesuchsteller sich vor dem Feinde ausgezeichnet hat und in welcher Weise.	Familien- und Lebens- Verhältnisse des Gesuchstellers.	Gutachten der Behörde.
	des Gesuchstellers								

Bekanntmachung.

Nachdem der Musiker Herr **Robert Emil Frenzel** aus **Thorn** unterm heutigen Tage als Stadtmusikdirektor und Kirchenmusikus für hiesige Stadt in Pflicht genommen
worden ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Pulsnik, am 20. Juli 1895.

Der Stadtrath.
Schubert, Bergmstr.